

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1954

Nummer 68

Datum	Inhalt	Seite
28. 9. 54	Verordnung zu §§ 3 und 4 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (BGBl. I S. 147)	329
23. 10. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	329
21. 10. 54	Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte	329
	Berichtigungen	330

Verordnung

zu §§ 3 und 4 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (BGBl. I S. 147).

Vom 28. September 1954.

Auf Grund des Art. 77 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes verordnet:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (BGBl. I S. 147) ist, soweit es sich um Anleihen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und um Emissionen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (Girozentralen) handelt, der Finanzminister, für alle übrigen Emissionen der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

Der Minister für

Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Middelhauve.

— GV. NW. 1954 S. 329.

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 23. Oktober 1954.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten wird auf die Oberfinanzdirektionen, je für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1954.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 329.

Verordnung

zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

Vom 21. Oktober 1954.

Auf Grund der §§ 15 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Dienstaufsicht üben unbeschadet meiner allgemeinen Dienstaufsicht aus:

1. der aufsichtsführende Vorsitzende des Arbeitsgerichts über das Arbeitsgericht, dem er angehört,
2. der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte seines Bezirks.

§ 2

Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich zugleich auf die bei diesem angestellten oder beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts auch auf die Richter.

§ 3

(1) Bei den nur mit einem Vorsitzenden besetzten Arbeitsgerichten wird dieser auch in Ansehung der Dienstaufsicht durch den Vorsitzenden vertreten, der berufen ist, ihn in seinen richterlichen Geschäften zu vertreten.

(2) Bei den mit mehreren Vorsitzenden besetzten Arbeitsgerichten wird ein aufsichtsführender Vorsitzender bestellt. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten, der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der Geburt nach, der älteste ist.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsgerichts wird, wenn ein Vorsitzender zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Vorsitzenden vertreten, der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der Geburt nach, der älteste ist.

(4) Eine von den Bestimmungen der Absätze 1—3 abweichende Regelung bleibt für den Einzelfall vorbehalten.

§ 4

Wer die Dienstaufsicht über einen Beamten ausübt, ist Dienstvorgesetzter des Beamten im Sinne des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1954.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Platte.

— GV. NW. 1954 S. 329.

Berichtigungen.

Betrifft: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 18. August 1954 (GV. NW. S. 285).

In § 30 Abs. 2 ist vor das Wort „Genügen“ die Ziffer „(2)“ zu setzen.

In § 32 Abs. 1 muß es statt „(§ 34 Nr. 4)“ richtig heißen: „(§ 33 Nr. 4)“.

— GV. NW. 1954 S. 330.

Betrifft: Verordnung NW PR Nr. 8/54 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 315).

In § 7 Abs. 2 muß es richtig heißen: ... Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 238).

— GV. NW. 1954 S. 330.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)